

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Helmer H, Leon J

Definitionen in der Geburtshilfe: Geburtsbeginn

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2006; 24 (4)
(Ausgabe für Schweiz), 6-6*

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2006; 24 (4)
(Ausgabe für Österreich), 6*

Homepage:

www.kup.at/speculum

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

**Erschaffen Sie sich Ihre
ertragreiche grüne Oase in
Ihrem Zuhause oder in Ihrer
Praxis**

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate,
Kräuter und auch Ihr Gemüse
ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller
Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz
ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Definitionen in der Geburtshilfe: Geburtsbeginn

H. Helmer¹, J. Leon²

¹Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Medizinische Universität Wien, ²Rechtsanwalt, Wien

Die Geburt beginnt mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen

Sowohl medizinischen Laien als auch Ärzten mag die Definition des Beginnes der Geburt einfach erscheinen, bei weiterer Diskussion treten jedoch bald divergente Meinungen auf. Lehrbücher der Geburtshilfe definieren den Geburtsbeginn mit: „regelmäßig alle 10 Minuten auftretenden Wehen, die über eine halbe Stunde hinaus anhalten, und die Portio zum Teil oder ganz aufgebraucht ist“ (Psyhyrembel, Praktische Geburtshilfe). Das Standardwerk zur Vorbereitung für die Facharztprüfung – das Lehrbuch „Die Geburtshilfe“ – gibt der Formulierung: „Beginn einer regelmäßigen, schmerzhaften und anhaltenden Wehentätigkeit“ den Vorzug. Unklarer ist die Frage, ob der Blasensprung als Geburtsbeginn gilt oder nicht. Psyhyrembel – Praktische Geburtshilfe schreibt apodiktisch: „Sobald die Blase gesprungen ist, befindet sich die Frau unter der Geburt, gleichgültig ob sie Wehen hat oder nicht!“ Das Lehrbuch „Die Geburtshilfe“ nimmt zum Blasensprung im Rahmen des Geburtsbeginnes keine Stellung.

Die genaue Definition des Geburtsbeginnes ist jedoch vor allem aus rechtlicher Sicht besonders wichtig. Frau E. A. wurde in einem Strafverfahren schuldig erkannt, das Kind der M. A. (ihrer damals 17-jährigen Tochter) während des Geburtsvorganges (einer Steißgeburt) durch Durchtrennen der Nabelschnur mit einer Schere vorsätzlich getötet und hiedurch das Verbrechen des Mordes begangen zu haben. Der Oberste Gerichtshof (OGH 11 Os104/82) stellte in der Folge fest, daß „nach der nun geltenden Rechtslage das Lebewesen bereits ‚während der Geburt‘ als Mensch und nicht mehr als Leibesfrucht anzusehen ist“.

Nicht näher eingegangen wurde in diesem Urteil darauf, ob „bereits mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen oder erst mit Austritt des Kopfes (bei einer Regelgeburt) oder Austritt irgendeines anderen Körperteils (bei regelwidri-

ger Geburt) Menschenleben im strafrechtlichen Sinn beginnt.“ Zu dieser Frage nahm der OGH in einem weiteren Urteil (15 Os130/03), in dem über das Verbrechen der Tötung eines Kindes bei der Geburt zu erkennen war, Stellung. Bei dem zu beurteilenden Sachverhalt hatte eine Mutter ein von ihr lebend geborenes Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorganges stand, durch Ertränken getötet. In der Begründung dieses Urteiles wird der Zeitraum „während der Geburt“ klar definiert, wonach dieser mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen beginnt und mit dem Ausstoßen der Nachgeburt endet. In keinem Urteil des OGH wird auf die Bedeutung des Blasensprunges eingegangen. Dieser wird nur kurz in der Begründung eines Urteiles des Deutschen Bundesgerichtshofes (BGHStR 665/83) erwähnt: „Wie die Frage des Beginns der Geburt zu beurteilen ist, wenn andere Vorgänge als Wehen (zum Beispiel Blasensprung, Kaiserschnitt) den Auftakt der Geburt bilden, bedarf nach Sachlage des Falles hier keiner Entscheidung.“ Auch in diesem Urteil wird festgestellt, daß „bei regulärem Geburtsverlauf die Leibesfrucht zum Menschen im Sinne der Tötungsdelikte mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen wird.“

Die geschilderte Rechtssituation hat für die geburtshilfliche Praxis besondere Bedeutung. Ein „Schwangerschaftsabbruch“ durch den Geburtshelfer nach Einsetzen der Eröffnungswehen ist somit Mord an einem Menschen und KEIN Schwangerschaftsabbruch, während vor Einsetzen der Eröffnungswehen der Tatbestand des Schwangerschaftsabbruches erfüllt ist, da Schutzobjekt der Strafbestimmung gegen Schwangerschaftsabbruch die Leibesfrucht ist.

Rechtssfreier Raum und von der Geburtshilfe nicht eindeutig in bezug auf den Geburtsbeginn definiert ist die Latenzzeit zwischen einem stattgehabten Blasensprung und den Eröffnungswehen. Vor allem beim frühen vorzeitigen Blasensprung (vor SSW 37/0) kann sich dieser Zeitraum jedoch über Tage bis Wochen ausdehnen. Es erscheint somit medizinisch sinnvoll und juristisch sachgerecht, den frühen vorzeitigen Blasensprung definitiv nicht als Geburtsbeginn festzusetzen. Dies sollte im Sinne des vom Deutschen Bundesgerichtshof beschriebenen „erstrebenswerten Gleichklanges der strafrechtlichen Begriffsbildung mit den medizinischen Anschauungen vom Geburtsbeginn“ auch für die Rechtssprechung richtungweisend sein.

Korrespondenzadresse:

Univ.-Prof. Dr. Hanns Helmer
Universitätsklinik für Frauenheilkunde
A-1090 Wien, Währinger Gürtel 18–20
E-mail: hanns.helmer@meduniwien.ac.at

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)